

Habitu per totum coloris nigri, & non alio utantur, ac Tonsuram tanquam Militiz Clericalis, cui adscripti sunt, insigne, coronamque Sacerdotii Regalis Tesseram Ordini ac Gradui suo gerant convenientem. Itinerariis quoque Veste sint tales, quae Clericos à Laicis distinguant, & modestiam præ se ferant Clericalem, animumque prodant omnis vanitatis & fastus mundani contemptorem, adeoque aureis, vel argenteis omnino careant ornamenti. Si quis verò, quod abit, huic serio Mandato Nostro contravenire presumperit, ad primam is demuntiationem citetur ad officium Fiscale & culpabilis inventus; si in sacris fuerit, quindecim Imperialium, alias octo Imperialium multatam, sine ullâ remissionis spe pendere jubeatur: Quod si ita correptus, aut à Nobis, vel Nostro in Spiritualibus Vicario Generali monitus, tamen non resipiscat, per Suspensionem ab Ordinibus, & ab Officio ac Beneficio, juxta prescriptum Ss. Canonum omnino coercedatur. In quorum fidem hasce manu propriâ subscriptas, Sigillo Nostro consueto communiri jussimus. Zensu 28. Aprilis 1738.

CLEMENS AUGUSTUS Elector.
(L. S.)

J. C. Melchioritt.

XIII.

XIII.

Verordnung

Hochfürstlichen geheimden Rathß
das verbotene auswärtige- und den Verkauf des
Salzkötter, Salz betreffend

von 1739.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
CLEMENTIS AUGUSTI, Erzbischofen zu Köln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlan und Churfürsten &c. &c.
Unser gnädigsten Fürsten und Herrn.

Wir zu Dero Hochstifts Paderbornischen Geheimden Rath verordnete Statthalter und Geheime Räthe thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdemalen höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Köln &c. &c. Unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigster Erwegung, daß eines Theils alle umliegend- benachbarte Herrschaften die Einführung des Paderbornischen Salzes in Ihre Landen bey hoher Straf verbotten, und solchir Gestalt hiesiges Salt-Commerciuum in sehr ansehentlichen Abgang gebracht, anderen Theils so dann hiesiges Hochstift mit so reich- und ergiebigen Salt-Quellen von Gott dem Allerhöchsten versehen sey, daß selbiges durchgehends mit

nöthig und erforderlichem Salze in verlangender Uebermaß verschen
und dadurch die sonst auf Ankaufung des fremden Salzes verwen-
dende Geldere binner Landes behalten werden können, über diesem
dritten Theile schon von uralter Zeit vermög der vom Salzer-Colle-
gio der Stadt Salzkotten, circulo oneroso erhaltenen und von einem
Hochwürdigen Thum-Capitul bestätigter Privilegien die Einführung
fremden Salzes unter Straf würtlicher Confiscation ernsthaft verbot-
ten gewesen, sothanes Verbott vor einigen Jahren verschiedentlich da-
hin gnädigst erneuert, und vermitteis durchgehends verkündeter Edi-
torum wiederholet haben, daß fürs zukünftige weder fremden und
auswärtigen Handelsleuten, weder denen einheimischen Kaufhänd-
lern oder sonstigen Hochstiftischen Unterthanen einig fremdes und in
sehr grosser Menge in hiesiges Land sich eindringendes Salz hinein-
zubringen oder an sich zu handlen erlaubt und verstatet, sonderen
diese Einführung allen und jeglichen bei namhafter hoher Straf auch
würtlicher Confiscation des Salzes untersagt, mithin die Hochfürst-
liche Beamte, sodann Gerichtshabere, auch Bürgermeister und Rath
in denen Städten ic. ic. auf ihre Pflichten gehalten und verbunden
seyn sollen, all solches fremdes Salz in Uebertretungs-Fall sowohl
anhalten und confisziiren, als auch die Kaufhändlere und einkaufende
Unterthanen mit arbiträrer Straf belegen zu lassen; Diese Hoch-
fürstliche gnädigst- und ernsthafte Willens-Meinung gleichwohl be-
sonders in dem Oberwaldischen District bis hiezu der Ursachen willen

von

von keiner Wirkung gewesen, indem die Unterthanen über den gar
zu hohen Preis des Salzkottischen Salzes imgleichen über die Be-
schwerlichkeit selbiges nach denen weit entlegenen Dörfern abzufahren
sich vielfältig beschwert haben sollen, hingegen diese Einwendung bey
der an Seiten des vorberührten Salzer-Collegii gehauer Erklärung,
wie das nemlich selbiges in fast allen Städten und grossen Gemein-
heiten des Oberwaldischen Districts sichere angesehene redliche Leute,
welche das Salzkotter Salz in hinlänglichem Vorrath anschaffen,
und hinviederum zum feilen Kauf debitiren sollen, anzurondern, sel-
biges beim hiesigen und Cameral-Protocollo inseribiren und beypägnen
zu lassen, mithin das Scheffel Salz, so ein Paderbornisch gehäu-
tes Scheffel ausmachtet, für 26 Groschen 2 Pfennig in allen Städ-
ten des Oberwaldischen Districts durch sothane Ablänger und Vor-
läufere zu verkaufen, hingegen, wann die Unterthanen des Oberwal-
dischen Districts ihr benötigtes Salz selbst abholen mögten, das
Scheffel in loco für 20 Groschen, 2 Pfennig Messigeld, und also
um der Fuhr und des Transportis willen 4 Groschen unter dem sonst
gewöhnlichen Preis zu belassen erbietig sey, auch hierzu ad Proto-
collum sich würtlich anheischig gemacht hat, nunmehr völlig hin-
weg fällt, daunenhero bey allsolcher dem Publico höchst vortheilhaf-
ter Erklärung nichts billiger ist, als daß sowohl dieserthalb, als
auch in Ansehung, daß zufolge beygebrachter glaubhafter Beschein-
igung, das Hochstiftische eigene Salz in seinem Werth und Güte

G 3

alles

alles fremde fast zur Halbsheid übersteige; und die Unterthanen mit einem Schessel einheimischen Salzes so weit als mit zweyen des auswärtigen Salzes auslangen können, nicht allein sondern auch das fremde Salz selbst von denen bisherigen Verkäuferen und Unterhändlern, Juden und Christen zu 26, 28 auch 30 Groschen verkauft worden, denen von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Beförderung des Salz-Commercii und Cultivirung der hierunter hiesigem Hochstift von Gott gegebener Wohlthat erlassenen Verordnungen der gehörenden Nachdruck gegeben werde;

Hierum so gebiehen Namens mehr-höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Wir allen und jeglichen, denen Auswärtigen sowohl als denen Unterthanen vorhaupts bey 10 Goldgulden Straf neben der Straf der wirklichen Confiscation, gestalten kein einziges fremdes Salz in hiesiges Hochstift zu bringen, zu führen, noch darin zu debittiren, denen Beamten aber, sodann Gerichtshaber, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten bey Vermeldung willkürlicher Abndung, gestalten dahin mit allem Fleiß zu sehen und zu achten, damit von zukünftigen Michaelis anzurechnen (massen zwischen hier und besagten Termin das erva im Stift annoch vorräthige fremde Salz völlig hinweg zu schaffen ist) die Zu- und Einfuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Hochstift verstattet, sondern was dessen von Fremden hereingebracht oder aber von denen Unterthanen anerkaust befunden und betretten werden mögte, also bald

bald auf die ihnen desfalls von ihren Amts-Bedienten zukommende Nachricht, oder von denen hieselbst beendigten Verkäufern beschreibende Denunciation anzuhalten, zu sich zu nehmen, und in usura Fisci gehörig zu distrahieren, mithin diejenige, so davorder handelen werden, und zwarne, die einheimisch- oder auswärtige Verkäufer vorhaupts mit 10 Goldgulden ohnnachlässiger Straf zu belegen, so thane Straf von selbigen nebst denen darauf gehenden Kosten sofort bezahlen zu lassen; die Käufere aber zu gemessener und proportionierter Straf-Gewärtigung zum Brüchten-Register zu sezen; Wornach sich Gedermann zu achten hat, und für Schaden auch Verantwortung zu bewahren wissen wird. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels. Signatum Paderborn den 11en Septembr. 1739.

(L.S.) Johan Werner von Imbsen.

B. P. Brandis, Secr.